

Pönalisierung von Schaustellern, Ausstellungsveranstaltern, Zuchtrichtern, Verbandsvorständen und Tierärzten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Qualzuchtungsverbot

Ergänzungsgutachten zum Gutachten v. 01.04.2021, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin <Stand: 30.09.2021>

Verfasser: Prof. Dr. Thomas Cirsovius, Hamburg

Gliederung:

Vorbemerkung

I Ordnungswidrigkeiten

1. Schausteller und Ausstellungsveranstalter

1.1 Verbotsnorm § 3 Nr. 6 TierSchG

1.1.1 Objektiv-tatbestandliche Verstöße gegen § 3 Nr. 6 TierSchG

1.1.2 Subjektive Erfordernisse

1.1.3 Rechtfertigungsgründe

1.1.4 Verantwortlichkeit

1.2 Verbotsnorm § 3 Nr. 2 TierSchG

1.2.1 Relevanz der Verbotsnorm und tatbestandliche Voraussetzungen

1.2.2 Rechtswidrigkeit, Verantwortlichkeit

1.3 Verbotsnorm § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

1.3.1 Relevanz der Verbotsnorm

1.3.2 Tatbestandliche Voraussetzungen

2. Zuchtrichter, Verbandsvorstandsangehörige, Tiertransporteure und Tierärzte

2.1 In Betracht kommende Verbotsnormen

2.1.1 Anstiftung

2.1.2 Mittäterschaft und Beihilfe

(1) Tatbestandliche Voraussetzungen

(2) Erfüllung durch Zuchtrichter

(3) Erfüllung durch Verbandsvorstandsangehörige und Tierärzte

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu I

3.1 zu § 3 Nr. 6 TierSchG

3.2 zu § 3 Nr. 2 TierSchG

3.3 zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

3.4 Sanktionen gegen Täter, Anstifter und Gehilfen

II Straftaten

1. § 17 Nr. 1 TierSchG: Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund

1.1 Täterschaft durch Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter und Verbandsvorstände

1.1.1 Unmittelbare Täterschaft

1.1.2 Mittelbare Täterschaft

1.2 Anstiftung, § 26 StGB

- 1.3 Beihilfe, § 27 StGB
 - 1.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen
 - 1.3.2 Naheliegende Fallkonstellationen
- 2. § 17 Nr. 2a TierSchG: Rohe Tiermisshandlung
- 3. § 17 Nr. 2b TierSchG: Tierquälerei
 - 3.1 Tierquälerei durch Tun in unmittelbarer Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB, 1. Alt.
 - 3.2 Tierquälerei in mittelbarer Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB, 2. Alt.
 - 3.3 Tierquälerei durch Unterlassen, § 13 Abs. 1 StGB
 - 3.3.1 Verletzungserfolg, unterbleibende Erfolgsabwendungsversuche
 - 3.3.2 Garantenstellung, Vorsatz
 - 3.3.3 Rechtfertigungsgründe
 - 3.3.4 Schuld
 - 3.4 Anstiftung zur Tierquälerei, § 26 StGB
- 3.5 Beihilfe zur Tierquälerei, § 27 StGB
- 4. Zusammenfassung der Ergebnisse zu II
 - 4.1 zu § 17 Nr. 1 TierSchG
 - 4.2 zu § 17 Nr. 2a TierSchG
 - 4.3 zu § 17 Nr. 2b TierSchG

Vorbemerkung

Am 01.04.2021 hat der Verfasser im Auftrag der Tierärztekammer ein Gutachten zur Frage veröffentlicht, ob Verstöße gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs. 1 TierSchG tatbestandlich ausgeschlossen oder gerechtfertigt sein können, wenn bezweckt ist, als Endresultat – d. h. nach mehreren Zuchtgenerationen - schmerz-, leidens- und schadensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen.

Im Zusammenhang mit dieser – weitgehend zu verneinenden – Frage war auch zu klären, ob und wieweit sich weitere natürliche oder juristische Personen rechtswidrig verhalten, wenn sie derartige Zuchtmaßnahmen veranlassen, unterstützen, dulden oder sonst wie hiervon profitieren.

Bezüglich der Tier- und Amtstierärzteschaft ist hierauf weitgehend eingegangen worden, s. Abschn. III des Gutachtens v. 01.04.2021. Offen blieb die Frage, ob und inwieweit sich auch Schausteller, Ausstellungsveranstalter, Zuchtrichter, Vorstandsvorstandsangehörige und diese unterstützende Tierärzte ordnungswidrig oder im Extremfall gar strafbar verhalten können.

Dies soll aufgrund Ergänzungsauftrags der Tierärztekammer Berlin v. 23.06.2021 nachfolgend beantwortet werden.

I Ordnungswidrigkeiten

1. Schausteller und Ausstellungsveranstalter

1.1 Verbotsnorm § 3 Nr. 6 TierSchG

Gem. § 3 Nr. 6 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzieht, sofern damit Schmerzen Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Vorsätzlich begangen kann die Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 4 TierSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden, bei Fahrlässigkeit bis max. 12.500,- €, s. § 17 Abs. 2 OWiG.

1.1.1 Objektiv-tatbestandliche Verstöße gegen § 3 Nr. 6 TierSchG

Unter Schaustellung ist umfassend jede entgeltliche oder unentgeltliche Vorführung sowie jedes Vorstellen eines Tieres zu verstehen, gleich an welchem öffentlichen oder privaten Ort und zu welchem Zweck¹. Die üblicherweise stattfindenden Haus- und Nutztierausstellungen² sind fraglos Schaustellungen i. S. d. Norm. ‚Herangezogen‘ wird das Tier, wenn es im Rahmen der Schaustellung als Schau-, Verkaufs- oder Werbeobjekt eingesetzt wird. Die Vorschrift stellt mithin klar, dass nicht nur Halter, Betreuer und zur Betreuung Verpflichtete i. S. v. § 2 TierSchG OWi-Täter i. S. v. § 3 Nr. 6 TierSchG sein können³.

- (1) Die Heranziehung muss allerdings mit der Schädigung des Tieres verbunden sein. Dies ist nach h. M. nicht nur der Fall, wenn das Tier unmittelbar durch die Zurschaustellung Leiden, Schmerzen oder Schäden ausgesetzt ist: Es genügt, dass die Schmerzen, Leiden oder Schäden als ursächliche Maßnahme der Veranstaltung vorausgehen⁴. Wenn das Tier zumindest auch zwecks Teilnahme an der Schaustellung so gezüchtet worden ist, dass es genetisch bedingt permanent Leiden, Schmerzen oder Schäden ausgesetzt ist⁵ oder im Hinblick auf die Schaustellung zuvor geschädigt wurde - etwa durch Kürzen der Rute, Kupieren der Ohren o. dgl. - ist der OWi-Tatbestand objektiv erfüllt.
- (2) Die Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen zur Erfüllung des Ordnungswidrigkeitstatbestands nicht erheblich oder langandauernd sein⁶.

1.1.2 Subjektive Erfordernisse

¹ Kluge-Ort/Reckewell, TierSchG-Kmmt., § 3 Rn. 63, 1. Aufl. 2002

² Beispielhaft s. <https://www.messeninfo.de/Haustiermessen-Deutschland-FSL161-L55-S3.html>

³ Lorz/Metzger, TierSchG-Kmmt., § 3 Rn. 47, 7. Aufl. 2019

⁴ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG-Kmmt., § 3 Rn. 34, 4. Aufl. 2021; Kluge-Ort/Reckewell § 3 Rn. 66 unten; Lorz/Metzger § 3 Rn. 48

⁵ Vgl. Gutachten v. 01.04.2021 Abschn. B II 2.2.1 (= S. 10)

⁶ Einhellige Meinung im Schrifttum, s. Hirt/Maisack/Moritz a. a. O. § 3 Nr. 34; Kluge-Ort/Reckewell a. a. O. § 3 Rn. 67; Lotz/Metzger a. a. O. § 3 Rn. 48 mit Verweis auf Kommentierung zu § 1 Rn. 20 ff.

Es genügt, dass der Schausteller oder Veranstalter mindestens fahrlässig handelt, d. h. ohne hinreichend sorgfältige Vorprüfung (= pflichtwidrig) ein schmerz-, leidens- oder schadensbehaftetes Tier im Rahmen der Schaustellung einsetzt. Ist ihm mindestens bedingter Vorsatz vorzuwerfen, ist der gewichtigere Bußgeldtatbestand nach § 18 Abs. 4 TierSchG erfüllt (s. o. 1.1).

1.1.3 Rechtfertigungsgründe

Rechtfertigender Notstand (etwa wegen betriebswirtschaftlicher Sachzwänge o. dgl.) kommt bereits mangels Gegenwärtigkeit drohender Gefahren i. S. v. § 16 OWiG nicht in Betracht⁷. Die Erteilung einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 8d TierSchG stellt gleichfalls keinen Rechtfertigungsgrund dar, denn § 3 Nr. 6 TierSchG steht nicht zur behördlichen Disposition⁸. Auch bzgl. Zurschaustellungen an wechselnden Orten (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 8d i. V. m. S. 2 TierSchG) gilt nichts anderes, denn alle Zurschaustellungen, die gegen § 3 Nr. 6 TierSchG verstoßen, sind nicht erlaubnisfähig.

Die Verbotstatbestände nach § 3 TierSchG stehen schon gar nicht zur Disposition eines vernünftigen Grunds als spezifisch tierschutzrechtlichem Rechtfertigungsgrund sui generis⁹.

1.1.4 Verantwortlichkeit

Mit einem Bußgeld belangt werden kann nur, wer das Verbotene seines Verhaltens kannte, d. h. das erforderliche Unrechtsbewusstsein hatte. Für die Kenntnis genügt allerdings pauschales Wissen, dass die Rechtsordnung die Handlung missbilligt¹⁰. Dies dürfte bei Schaustellern und Ausstellungsveranstaltern zu bejahen sein. Erhalten diese allerdings eine rechtswidrige behördliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG, ohne die Rechtswidrigkeit erkennen zu können, ist das Unrechtsbewusstsein ausnahmsweise zu verneinen. In diesen Fällen kann jedoch immerhin der unternehmerische Gewinn eingezogen werden, § 29a OWiG¹¹.

1.2 Verbotsnorm § 3 Nr. 2 TierSchG

Gem. § 3 Nr. 2 (1. HS) i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG handelt u. a. auch ordnungswidrig, wer ein in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung erwirbt. Zur Bußgeldandrohung s. o. 1.1..

1.2.1 Relevanz der Verbotsnorm und tatbestandliche Voraussetzungen

⁷ Gutachten v. 01.04.2021 Abschn. B I 4.1

⁸ Instrukтив Gutachten v. 01.04.2021 Abschn. B I 4.2 m. Nw..

⁹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.03.2019 - 4 Rb 15 Ss 1089/18- juris Rn. 29; OVG Münster NuR 1999, 115 (117); VGH Kassel NuR 1997, 296 (298); OLG Hamm NSTZ 1985, 275; VG Freiburg, Urt. v. 15.03.2007 - 4 K 2339/05 - juris Rn. 45; VG Berlin NuR 1993, 173; Hirt/Maisack/Moritz a. a. O. § 3 Rn. 2; Kluge-Ort/Reckewell a. a. O. § 3 Rn. 6; Lorz/Metzger a. a. O. § 3 Rn. 2

¹⁰ Anerkannt seit BGHSt 10, 35, 41

¹¹ S. Gutachten v. 01.04.2021, Abschn. B IV2.2.2 (= S. 21) m. Nw.

Kann nicht nachgewiesen werden, dass die der Schaustellung vorangegangene Qualzuchtmaßnahme oder anderweitige Beeinträchtigung des Tieres zumindest auch im Hinblick auf die anschließende Zurschaustellung erfolgte, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 6 TierSchG nicht erfüllt, s. o. 1.1.1. (1). Die hierdurch entstehende Ahnungslücke wäre geschlossen, wenn in diesen Fällen § 3 Nr. 2, 1. HS. TierSchG zum Zuge käme. Dies dürfte jedoch nur der Fall sein, wenn der Schausteller oder Veranstalter Eigentum an dem Tier i. S. v. § 929 BGB erwirbt¹². Besitzerwerb (§ 854 BGB) genügt nicht, denn i. d. R. ist nur der Eigentümer befugt, das Tier zu töten oder töten zu lassen¹³.

1.2.2 Rechtswidrigkeit, Verantwortlichkeit

Wie 1.1.3, 1.1.4

1.3 Verbotsnorm § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Hiernach handelt ordnungswidrig, wer einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zum Bußgeldrahmen s. wiederum 1.1.

1.3.1 Relevanz der Verbotsnorm

Kann Schaustellern und/oder Ausstellungsveranstaltern nicht nachgewiesen werden, dass die Qualzucht u. a. zwecks Zurschaustellung des Tieres erfolgte oder erwirbt der Schausteller oder Veranstalter lediglich Besitz an dem Tier, mag eine Ahnung wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG erwogen werden.

1.3.2 Tatbestandliche Voraussetzungen

- (1) Wirbeltiere sind nicht nur Säugetiere, sondern auch Fische und Vögel - mithin alle Tiere, die in Ausstellungen, Tierschauen u. dgl. zum Einsatz kommen können¹⁴.
- (2) Schausteller und Veranstalter haben aufgrund tatsächlicher Sachherrschaft eine Betreuungsfunktion gegenüber den zur Schau gestellten Tieren, wenn i. d. R. auch nur eingeschränkt¹⁵.
- (3) Die Erfüllung des objektiven Tatbestands setzt weiterhin voraus, dass der Betreuungspflichtige dem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Geschieht dies aktiv oder durch Unterlassen¹⁶, erfüllt der Schausteller bzw. Veranstalter den in § 3 Nr. 6 TierSchG spezialgesetzlich

¹² Ebenso Hirt/Maisack/Moritz a. a. O. § 3 Rn. 18; Lorz/Metzger a. a. O. § 3 Rn. 25; Kluge-Ort/Reckewell a. a. O. § 3 Rn. 28 m. Nw.

¹³ An Ausnahmen mag zu denken sein, wenn das Tier anderenfalls erheblichen, andauernden oder sich wiederholenden Leiden oder Schmerzen i. S. v. § 17 Nr. 2b TierSchG ausgesetzt wäre, arg. § 679 BGB (instruktiv Cirsovius, AgrarR 2005 S. 152 ff., zustimmend Palandt-Sprau, BGB-Kmmt. § 679 Rn. 3, 80. Aufl. 2021.

¹⁴ Instrukтив Storch/Welsch, Kurzes Lehrbuch der Zoologie, 8. Aufl. 2012

¹⁵ Zum Begriff der Betreuung als Auffangtatbestand s. BayObLG RdL 1996, 23

¹⁶ § 8 OWiG

geregelten OWi-Tatbestand, sodass eine Pönalisierung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG faktisch ausscheidet, arg. § 19 Abs. 2 OWiG¹⁷.

2. Zuchtrichter, Verbandsvorstandsangehörige, Tiertransporteure und Tierärzte

2.1 In Betracht kommende Verbotsnormen

Aufgrund der das OWi-Recht kennzeichnenden Einheitstäterschaft¹⁸ kann dieser Personenkreis u. U. wegen Anstiftung, Mittäterschaft oder Beihilfe gem. §§ 3 Nr. 6, 11b Abs. 1 i. V. m. § 18 Nrn. 4, 22 TierSchG ebenso wie Züchter, Schausteller und Ausstellungsveranstalter belangt werden.

2.1.1 Anstiftung

Anstiftung i. S. v. § 14 OWiG i. V. m. § 26 StGB ist das vorsätzliche Verursachen (auch Mitverursachen) des Tatentschlusses¹⁹ zu einer vorsätzlich und rechtswidrig begangenen Ordnungswidrigkeit. Wenn etwa ein Zuchtrichter oder Verbandsvorstandsangehöriger Preise auslobt, Anregungen erteilt oder wirtschaftliche Anreize schafft und dadurch mindestens eventualvorsätzlich Qualzuchtungen (§ 11b Abs. 1 TierSchG) und/oder Ausstellungen i. S. v. § 3 Nr. 6 TierSchG bewirkt, kann er ebenso belangt werden wie der die Tatherrschaft innehabende Qualzüchter bzw. Aussteller. Auf das Mittel der Anstiftung kommt es nicht an²⁰: Denkbar sind z. B. Werbebroschüren, Foto- und Filmbeiträge, mündliche Anregungen auf Verbandstagungen etc.. Freilich muss der Bußgeldstelle gelingen, mindestens bedingten Vorsatz des Anstifters und des unmittelbaren OWi-Täters nachzuweisen.

2.1.2 Mittäterschaft und Beihilfe

Mittäterschaft (§ 14 OWiG i. V. m. § 25 Abs. 2 StGB) ist bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer bei Begehung einer rechtswidrigen Tat²¹, Beihilfe hingegen vorsätzliche Hilfeleistung zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat (§ 14 OWiG i. V. m. § 27 StGB). Wegen des Einheitstäterprinzips (§ 8 OWiG) ist die Unterscheidung im Ordnungsunrecht nicht relevant²².

(1) Tatbestandliche Voraussetzungen

Planen mehrere Personen gemeinsam Qualzuchtmaßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG oder Ausstellungen i. S. v. § 3 Nr. 6 TierSchG, sind sie als Mittäter belangbar, wenn später die genannten Verstöße erfolgen. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn sie gemeinsam derartige Maßnahmen organisieren oder auf Grundlage eines gemeinsamen Plans arbeitsteilig durchführen.

¹⁷ Vgl. Gutachten v. 01.04.2021 Abschn.B IV 2.1.2 (2) (= S. 20)

¹⁸ Instrukтив hierzu Karlsruher Kmnt. zum OWiG, § 14, 3. Aufl. 2006

¹⁹ St. Rspr. seit BGHSt 2, 279

²⁰ BGH a. a. O.

²¹ St. Rspr. seit RGSt 58, 279

²² Karlsruher Kmnt. a. a. O. § 14 OWiG Rn. 1 ff.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ahndung als Gehilfe sind weit schneller erfüllt: Hilfeleistung ist jeder für die Begehung der Haupttat kausale Tatbeitrag, der die Rechtsgutverletzung ermöglicht oder verstärkt oder dem Haupttäter die Durchführung der Tat erleichtert²³. Ist die Hilfe an sich geeignet, die fremde Haupttat zu fördern, und wusste der Hilfeleistende dies, so nimmt selbst die innere Absicht nicht zu helfen dem Beitrag des Gehilfen nicht den Charakter pönalisierbarer Beihilfe. Für die Annahme des Gehilfenvorsatzes genügt das Wissen oder die billigende Inkaufnahme des Gehilfen, dass seine Hilfe dem Täter die Ausführung der Haupttat erleichtert. Unter dieser Voraussetzung steht der erforderliche Vorsatz selbst dann nicht infrage, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbillige die Haupttat; seine innere Distanz kann dann lediglich bußgeldmindernd berücksichtigt werden²⁴. Ob die Haupttat ohne die Beihilfe unterblieben oder fehlgeschlagen wäre, ist i. d. R. gleichfalls unerheblich²⁵. Im Normalfall reicht das Schaffen günstiger Vorbedingungen für die Haupttat aus, z. B. psychische Stärkung der Täterschaft, Erleichterung der Tatausführung, Übernahme von Abwehr- oder Warnfunktionen gegen mögliche Störungen, Beschleunigung des Taterfolgs etc.²⁶. Hilfeleistung kommt sogar schon in Betracht, wenn die Haupttat lediglich vorbereitet wird²⁷, selbst wenn der Haupttäter noch nicht zur Tat entschlossen²⁸ oder die Haupttat für den Gehilfen noch nicht konkret erkennbar ist²⁹. Sie ist möglich, solange die Haupttat vollendet, jedoch noch nicht beendet ist³⁰.

(2) Erfüllung durch Zuchtrichter

Ordnungswidrigkeitsrechtlich sind angesichts dieser schwachen Anforderungen Zuchtrichter praktisch immer belangbar, wenn sie im Rahmen von Ausstellungen qualgezüchtete Tiere bewerten: Sie unterstützen den gegen § 3 Nr. 6 TierSchG verstoßenden Aussteller physisch und psychisch und dürften hinreichend qualifiziert sein, die zuchtbedingten Belastungen der ausgestellten Tiere zu erkennen. Der erforderliche ‚doppelte Vorsatz‘ kann unterstellt werden.

Gibt der Zuchtrichter durch sein Gesamtverhalten zu erkennen, dass er unter Verstoß gegen § 11b Abs. 1 TierSchG gezüchtete Tiere nicht von der Bewertung ausschließen wird, könnte er auch wegen Beihilfe zu einer Ordnungswidrigkeit im Vorbereitungsstadium der Qualzucht belangt werden. Verstieße er durch dieselbe unterstützende Verhaltensweise gegen beide Verbotsnormen, käme freilich nur die Verhängung einer Geldbuße in Frage, s. § 19 Abs. 1 OWiG.

²³ Vgl. RG, 1921-10-06, I 339/21, RGSt 56, 168

²⁴ Wörtl. BGHSt, Urt. v. 27.10.1989 – 2 StR 148/89 (Orientierungssatz 2 mit Bezugnahme auf RG, 1921-10-06, I 339/21, RGSt 56, 168)

²⁵ St. Rspr. seit RGSt 58, 113, 114ff; 73, 52, 54

²⁶ Vgl. BGHSt Urt. v. 23.10.1985 – 3 StR 300/85, juris

²⁷ RGSt 58, 113; 59, 376

²⁸ BGHSt 2, 344

²⁹ RGSt 31, 35

³⁰ BGHSt 6, 248, 251

(3) Erfüllung durch Verbandsvorstandsangehörige und Tierärzte

Gem. § 14 OWiG i. V. m. § 27 StGB können Verbandsvorstände und Tierärzte stets wegen Verstoßes gegen § 3 Nr. 6 bzw. § 11b Abs. 1 TierSchG belangt werden, wenn sie illegale Tierzucht oder Tierschaustellungen billigen oder gar physisch fördern. Dies kann auch konkludent geschehen, z. B. durch beifällige Bemerkungen auf Tagungen, Ausstellungsankündigungen, Auslobung von Preisen etc.. Weitere Voraussetzung ist freilich, dass mindestens eventualvorsätzlich durch den Züchter bzw. Aussteller gegen die bußgeldbedrohten tierschutzrechtlichen Verbotsnormen verstoßen wird. Kausalität ist wiederum nicht erforderlich.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zu I

3.1 zu § 3 Nr. 6 TierSchG

Ordnungswidrig handelt, wer ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung o. ä. heranzieht, sofern dies mit Leiden, Schmerzen oder Schäden für das Tier verbunden ist³¹. Die Leiden, Schmerzen oder Schäden brauchen nicht den Grad der Erheblichkeit i. S. v. § 17 Nr. 2b TierSchG zu erreichen.

3.2 zu § 3 Nr. 2 TierSchG

Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ein im veterinärmedizinischen Sinne krankes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen Tötung erwirbt oder veräußert. Als Täter dieses OWi-Delikts kommen vornehmlich Tierhändler, Schausteller und Tierschauveranstalter in Betracht.

3.3 zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG

Allemaal handelt ordnungswidrig, wer einem Wirbeltier, das er zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Derartige Delikte werden z. B. durch Schausteller, Tierschauveranstalter und Zuchtrichter durch Unterlassen begangen, indem sie zu Ausstellungszwecken u. dgl. schmerz-, leidens- oder schadensbehaftete Tiere in Gewahrsam nehmen, ohne wirksame schmerzbeseitigende oder mindestens lindernde Maßnahmen zu treffen.

3.4 Sanktionen gegen Täter, Anstifter und Gehilfen

- Die vorbezeichneten Ordnungswidrigkeiten können fahrlässig begangen mit bis zu 12.500,- €, vorsätzlich begangen mit bis zu 25.000,- € Bußgeld geahndet werden.
- Wer zu einem der genannten Delikte anstiftet – z. B. durch Abgabe von Empfehlungen oder Schaffung von Anreizen als Verbandsvorstandsangehöriger – kann aufgrund des

³¹ Beispielsweise wenn Tiere wie Mops, French Bulldog, Englisch Bulldog oder andere Hunde mit einem brachycephalen Atemnotsyndrom oder mit übermäßigem Fell in den Sommermonaten ausgestellt werden und unter der Hitze in den Ausstellungsräumen besonders leiden.

ordnungsunrechtlichen Einheitstäterprinzips ebenso belangt werden wie der Haupttäter selbst.

- Gleichermaßen bußgeldbelangt werden kann sogar, wer lediglich Beihilfe zu einer der genannten Ordnungswidrigkeiten leistet. Dies ist nach der Rechtsprechung bereits der Fall, wenn der Gehilfe günstige Vorbedingungen schafft, z. B. durch psychische Stärkung der Täterschaft, durch Erleichterung der Tatausführung, durch Übernahme von Abwehr- und Warnfunktionen gegen mögliche Störungen, Beschleunigung des Taterfolgs, Hilfe bei der Vorbereitung der Haupttat oder nachträgliche Unterstützung des Haupttäters bis zum Zeitpunkt der Tatbeendigung. Als Gehilfen zu den genannten Ordnungswidrigkeiten einschl. zu Verstößen gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs. 1 TierSchG kommen deshalb gleichermaßen Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter, Verbandsfunktionäre, Tierhändler und Tierärzte in Betracht.
- Fehlt dem Täter, Anstifter oder Gehilfen trotz Gewissensanspannung das Unrechtsbewusstsein (z. B. infolge unzutreffender behördlicher Auskünfte), kann statt der Verhängung eines Bußgelds der ordnungsunrechtlich erzielte Gewinn behördlich eingezogen werden.

II Straftaten

1. § 17 Nr. 1 TierSchG: Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund

Zu den objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen s. Gutachten v. 01.04.2021 Abschn. B II 2.3 (= S. 11 f.): Zu betonen ist nochmals, dass wirtschaftliche Motive *allein* keinen ‚vernünftigen Grund‘ darstellen, schon gar nicht, wenn der Täter durch vorheriges illegales Tun die rechtfertigungsbedürftige Situation erst geschaffen hat³².

1.1 Täterschaft (§ 25 StGB) durch Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter und Verbandsvorstände

1.1.1 Unmittelbare Täterschaft

Unmittelbarer Täter ist, wer die Straftat selbst begeht, d. h. alle Tatbestandsmerkmale in seiner Person verwirklicht³³. Denkbar ist dies durch Schausteller, Veranstalter und Tierhändler, die qualgezüchtete Tiere ankaufen und nach Ausstellungsende mangels Vermarktbarkeit o. dgl. töten.

1.1.2 Mittelbare Täterschaft

³² Hirt/Maisack/Moritz a. a. O. §17 Rn. 13 mit Hinweis auf OLG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28.06.2011 – 2 Ss 82/11 – juris Rn. 14; AG Magdeburg, Urt. v. 17.06.2010 – 14 Ds 171/09 – juris Rn. 46; BMEL Tierschutzbericht 2003, BT-Drs. 15/723 S. 55. Bereits seit BGHSt 5, 269 ist anerkannt, dass man sich i. d. R. nicht auf eine Gefahrenlage berufen darf, die man selbst in Kenntnis der drohenden Gefahr herbeigeführt hat.

³³ So bereits Begründung zu § 29 des StGB-Entwurfs 1962 S. 49, BT-Drs. IV/650

Mittelbarer Täter ist, wer die Straftat ‚durch einen anderen‘ begeht, d. h. einen anderen als Tatmittler (Werkzeug) für sich handeln lässt³⁴. In Betracht kommen z. B. Schausteller, Veranstalter und Tierhändler, die in den unter 1.1.1 geschilderten Fallkonstellationen ihnen nachgeordnete Mitarbeiter anweisen, die Tiere zu töten³⁵.

1.2 Anstiftung (§ 26 StGB)

Zur Definition s. o., I 2.1.1. Denkbar ist Anstiftung durch Zuchtrichter und Verbandsvorstände, z. B. mittels Anregungen und Empfehlungen, überzählige, nicht verkäufliche Zucht- und Ausstellungstiere zu euthanasieren.

1.3 Beihilfe, § 27 StGB

1.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen

Zur Definition und zu den geringen tatbestandlichen Anforderungen s. o. I 2.1.2 (1), 2. Abs.. Zu beachten ist allerdings, dass abweichend vom OWi-Recht der Gehilfe einer Straftat stets milder zu sanktionieren ist als der Täter oder Anstifter, s. § 27 Abs. 2 S. 2 StGB.

1.3.2 Naheliegende Fallkonstellationen

- (1) Konkludente Zustimmung zu Tiereuthanasierungen auf Verbandstagungen, in Arbeitsgesprächen, auf Vorstandssitzungen u.s.w. (psychische Förderung der Haupttat durch Bestärkung des Tatentschlusses reicht als Beihilfehandlung aus, s. o. I 2.1.2 (1)).
- (2) Bereitstellung von Personal, Transportfahrzeugen, Räumen, Gerätschaften, Giftspritzen etc. zur Tötung ‚überzähliger‘ Tiere.

2. § 17 Nr. 2a TierSchG: Rohe Tiermisshandlung

Zu den Voraussetzungen s. Gutachten v. 01.04.2021 Abschn. II 2.1 (= S. 10). Die Erfüllung dieses Straftatbestands setzt subjektiv ‚rohe Gesinnung‘ des Täters voraus. Schaustellern, Zuchtrichtern, Vorstandsangehörigen von Zuchtvereinen, Ausstellungsveranstaltern und Tierärzten wird man eine derartige innere Einstellung vermutlich nur selten mit gerichtsbeständiger Sicherheit beweisen können.

3. § 17 Nr. 2b TierSchG: Tierquälerei

Zu den Voraussetzungen einschl. des Konkurrenzverhältnisses zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen s. Gutachten v. 01.04.2021, Abschn. II 2.2

3.1 Tierquälerei durch Tun in unmittelbarer Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB, 1. Alt.

³⁴ Instrukтив BGHSt 9, 370, 380

³⁵ Dies gilt nur, wenn die Mitarbeiter als absichtloses Werkzeug fungieren. Sollten sie ihrerseits vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handeln, begehen sie die genannten Straftaten in Mittäterschaft oder als Gehilfen (st. Rspr. seit RGSt 28, 109, 110; RGSt 39, 37, 39)

Die genannten Personen kämen theoretisch als Täter in Betracht, wenn erstmals durch von ihnen vorgenommene Zurschaustellungen lang andauernde oder sich wiederholende erhebliche Leiden oder Schmerzen bei den Tieren ausgelöst werden sollten. Eine derartige Kausalität ist wenig naheliegend, wenn auch im Einzelfall denkbar. Möglich ist z.B., dass ein zunächst symptomloses, aber brachycephales oder mit übermäßig viel Fell gezüchtetes Tier im Rahmen einer Ausstellung in zu warmer Umgebung Atemnot und/oder massiven Leiden durch Überhitzung ausgesetzt wird.

3.2 Tierquälerei in mittelbarer Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB, 2. Alt.

Denkbar ist, dass der genannte Personenkreis weisungsgebundene Mitarbeiter veranlasst, gezüchtete Tiere grob tierschutzwidrig zu behandeln, etwa durch Verabreichung von ungeeignetem Futter, quälerrische Haltung u. dgl., ohne dass der Mitarbeiter als Tatwerkzeug die tierquälerrischen Auswirkungen selbst erkennt. Dies ist jedoch gleichfalls nicht naheliegend.

3.3 Tierquälerei durch Unterlassen, § 13 Abs. 1 StGB

3.3.1 Verletzungserfolg, unterbleibende Erfolgsabwendungsversuche

Vergehen nach § 17 Nr. 2b TierSchG können auch als vorsätzlich unechtes Unterlassungsdelikt begangen werden. Wird im Rahmen einer Schaustellung o. dgl. ein Wirbeltier eingesetzt, das permanent mit erheblichen Leiden und Schmerzen belastet ist, ist der Verletzungserfolg i. S. v. § 17 Nr. 2b TierSchG als erste tatbestandliche Voraussetzung erfüllt.

Des Weiteren müsste es an einem Versuch fehlen, die zur Erfolgsabwendung erforderliche Handlung vorzunehmen, z. B. dem Tier Schmerzmittel zu verabreichen, es tiermedizinisch behandeln zu lassen etc.. Derartige Maßnahmen müssten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Erfolgsabwendung führen (hypothetische Kausalität).

3.3.2 Garantenstellung, Vorsatz

Veranstaltungsunternehmer, die Tiere zwecks Schaustellung einsetzen, sind Garanten i. S. v. § 13 Abs. 1 StGB aufgrund freiwilliger Inobhutnahme³⁶. Ist für den Veranstalter erkennbar, dass die Tiere erheblich und andauernd schmerz- oder leidensbelastet sind, ist mindestens Eventualvorsatz anzunehmen³⁷. Lediglich bei Verkennung eines der genannten Tatstände ist der erforderliche Vorsatz zu verneinen, § 16 Abs. 1 StGB.

3.3.3 Rechtfertigungsgründe

³⁶ Sehr weitreichend jdf. BGH St 5, 187, 190

³⁷ Zur Erfüllung des Straftatbestands des § 17 Nr. 2b TierSchG genügt dolus eventualis, s. etwa VG Würzburg, Ur. v. 16.07.2018 – W 8 K 18.205; ebenso einhellige Kommt.lit, s. etwa Hirt/Maisack/Moritz a. a. O. § 17 Rn. 118

Der ‚vernünftige Grund‘ als das Tierschutzrecht kennzeichnende Rechtfertigungsgrund sui generis kommt bei Straftaten nach § 17 Nr. 2b TierSchG nicht in Frage, s. Gutachten v. 01.04.2021 S. 6 (B I 4.1 und 4.2). Anderweitige Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3.3.4 Schuld

Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) wegen unausweichlicher betriebswirtschaftlicher Sachzwänge o. dgl. kommt als Schuldausschließungsgrund nicht in Frage, schon weil eine wirtschaftliche Gefahr kein notstandsfähiges Rechtsgut ist.

Schuldhaft handelt ein Unterlassungstäter allerdings nicht, wenn er die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs für aussichtslos hält³⁸. Naheliegend ist deshalb, dass sich Schausteller bzw. Veranstalter einlassen, sie hielten die Tiere während des rel. kurzen Veranstaltungszeitraums für nicht erfolversprechend behandelbar, der Eigentümer würde ihrer Einschätzung nach nicht zustimmen etc.. Bei Veranstaltungen, die mindestens einen Tag andauern, sind derartige Einlassungen jedoch wenig glaubhaft sind.

3.4 Anstiftung zur Tierquälerei, § 26 StGB

Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen s. wiederum I 2.1.1.. Denkbar ist, dass Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter oder Verbandsvorstandsangehörige Preise ausloben, schriftliche oder mündliche Anregungen erteilen oder wirtschaftliche Anreize schaffen und dadurch mindestens eventualvorsätzlich Qualzuchtungen bewirken. Sollten hierdurch vorhersehbar Tiere entstehen, die *andauernden oder sich wiederholenden erheblichen* Leiden oder Schmerzen nach Maßgabe des § 17 Nr. 2b TierSchG ausgesetzt sind, ist der vorbezeichnete Personenkreis wegen Anstiftung zur Tierquälerei ebenso belangbar wie der die Tatherrschaft innehabende Qualzüchter selbst. Auf das Mittel der Anstiftung kommt es wie im OWi-Recht nicht an³⁹. Freilich muss wiederum gleichermaßen dem Anstifter wie dem Täter mindestens bedingter Vorsatz bzgl. aller Tatbestandsmerkmale nachzuweisen sein.

3.5 Beihilfe zur Tierquälerei, § 27 StGB

3.5.1 Begriff der Beihilfe

Zur Definition und zu den geringen tatbestandlichen Anforderungen s. o. I 2.1.2 (1), 2. Abs. und II 1.3.1.

3.5.2 Sukzessive Beihilfe

Da die tierquälnerische Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2b TierSchG ein erfolgsqualifiziertes Delikt ist⁴⁰, kann strafbare Beihilfe sogar noch nach Vollendung der Tat (= Zeitpunkt, zu dem

³⁸ BGH (St) 19, 295, 296, 299

³⁹ S. o. I 2.1.1 m. Beispielen und Nw.

⁴⁰ Kühl, Erfolgsqualifizierte Delikte in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft. Bd. IV: Strafrecht, Strafprozessrecht. München 2000, S. 237 ff.

alle tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind) bis zum Zeitpunkt der Beendigung (Abschluss des Tatgeschehens) begangen werden⁴¹.

3.5.3 Naheliegende Fallkonstellationen

Denkbar ist, dass durch die Züchtung zunächst nur der Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 11b Abs. 1 TierSchG erfüllt wird, zu einem späteren Zeitpunkt – etwa während des Gewahrsams des Tieres beim Schausteller – zuchtbedingt tierquälerische Spätfolgen auftreten (namentlich andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden der in Gewahrsam genommenen Tiere). Durch Einsatz derartiger Wirbeltiere in Schaustellungen u. dgl. fördert der verantwortliche Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter oder Vereinsfunktionsträger objektiv die von dem Züchter begangene, zu einem späteren Zeitpunkt beendete Haupttat. Gleiches gilt für Tierhändler und Tierärzte, die diesem Personenkreis hierbei Hilfe leisten⁴². Der subjektiv-tatbestandliche Gehilfenvorsatz müsste allerdings gleichfalls vorliegen, mindestens in Gestalt von Eventualvorsatz.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse zu II

4.1 § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund)

Verstöße gegen § 17 Nr. 1 TierSchG durch Schausteller und Tierhändler sind denkbar, beispielsweise durch Tötung angekaufter qualgezüchteter Tiere, die sich nach Ausstellungsende oder mangels Nachfrage nicht vermarkten lassen. Wer zu derartigen Tiertötungen Hilfe leistet, macht sich i. d. R. wegen Beihilfe zu diesem Vergehen strafbar. Beihilfe kann bereits durch konkludente Zustimmung zu Tiereuthanasierungen auf Verbandstagungen, in Arbeitsgesprächen, auf Vorstandssitzungen u.s.w. geschehen, weiterhin durch Bereitstellung von Personal, Transportfahrzeugen, Räumen, Gerätschaften, Giftspritzen etc. zur Tötung ‚überzähliger‘ Tiere.

Zuchtrichter, Verbandsvorstände und Tierärzte können sich auch wegen Anstiftung zur Tiertötung ohne vernünftigen Grund strafbar machen, z. B. mittels Abgabe von Empfehlungen, überzählige, nicht verkäufliche Zucht- und Ausstellungstiere zu euthanasieren.

4.2 § 17 Nr. 2a TierSchG (rohe Tiermisshandlung)

Die Begehung derartiger Straftaten durch Schausteller, Zuchtrichter, Verbandsvorstände, Tierhändler und Tierärzte im Zusammenhang mit Qualzuchten ist nicht naheliegend.

4.3 § 17 Nr. 2b TierSchG (Tierquälerei)

⁴¹ Wiederum sehr weitreichend BGH, Beschl. v. 01.10.2007 - 3 StR 384/07, NStZ 2008 S. 152. Oftmals wird sogar Mittäterschaft bejaht, s. BGH, Urt. v. 01.02.2011 - 3 StR 432/10

⁴² Zu den geringen tatbestandlichen Anforderungen, die die Rspr. stellt, s. abermals Nw. unter I 2.1.2 (1)

Vergehen durch diesen Personenkreis im Zusammenhang mit Qualzuchtungen durch Tun in unmittelbarer oder mittelbarer Täterschaft sind gleichfalls unwahrscheinlich. Naheliegender ist die Begehung dieser Straftaten durch Unterlassen, etwa indem Wirbeltiere, die sich in Gewahrsam der genannten Personen befinden, nicht schmerz- und/oder leidensmindernd versorgt werden.

Wer als Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter oder Verbandsvorstandsangehöriger Preise auslobt, schriftliche oder mündliche Anregungen erteilt oder anderweitige Anreize zur Qualzucht schafft und dadurch erkennbar bewirkt, dass tierquälerisch belastete Wirbeltiere entstehen, kann wegen Anstiftung zur Tierquälerei ebenso belangt werden wie der die Tatherrschaft innehabende Qualzüchter selbst.

Dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Beihilfe zur Tierquälerei i. S. v. § 17 Nr. 2b TierSchG sind gleichermaßen Schausteller, Veranstalter, Zuchtrichter, Verbandsvorstandsangehörige, Tierärzte und Tierhändler ausgesetzt, wenn sie beispielsweise

- gezüchtete Tiere, die länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden oder Schmerzen ausgesetzt sind, im Interesse des Züchters in Gewahrsam nehmen,
- mit Rat und Tat Züchter bei der ‚Produktion‘ so beschaffener Tiere unterstützen (etwa durch Marktempfehlungen, Bereitstellung von Geräten, Käfigen und Transportmitteln, Hilfen bei der Insemination, Verschaffung von zuchtfördernden Präparaten etc.) oder auch nur
- Züchter in ihrem Tatentschluss durch ihr Gesamtverhalten psychologisch bestärken.